



WDFV

Tagesordnung und Anträge
für den Außerordentlichen WDFV-Verbandstag
am 20. Juni 2020

Westdeutscher Fußballverband e.V.

Außerordentlicher Verbandstag 2020

20. Juni 2020, 10:00 Uhr
Sportschule Wedau, Tagungsraum (Tanzsporthalle)
Friedrich-Alfred-Str. 10, 47055 Duisburg

Tagesordnung

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
- 3 Genehmigung der Änderungen von Satzung und Ordnungen durch den Beirat
- 4 Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschussmitglieder des WDFV e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Corona-Pandemie
- 5 Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Spielbetrieb, insbesondere über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch der vom WDFV veranstalteten Spiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu ggf. notwendiger Änderungen der Ordnungen, insbesondere der Spielordnung, der Futsal-Spielordnung, des Statuts für die Regionalliga West und des Statuts für die Frauen-Regionalliga West
- 6 Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

**Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen des
Westdeutschen Fußballverbandes e. V.
zum außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020**

**Antrag Nr. 1
zu TOP 3)**

Anträge zur Bestätigung gemäß § 25 Absatz 2 der WDFV-Satzung

**Der außerordentliche WDFV-Verbandstag
möge gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung
folgende Änderungen und Ergänzungen
der Spielordnung und der Futsal-Spielordnung bestätigen,
die der WDFV-Beirat seit
dem WDFV-Verbandstag 2019 aus Gründen der Dringlichkeit wegen der
Covid-19 Pandemie in den vergangenen Wochen beschlossen und
in den Amtlichen Mitteilungen des WDFV im Mai 2020 und Juni 2020
veröffentlicht hat.**

D. Spielordnung (SpO)

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 18 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel

1. - 5. unverändert
6. Beim Wechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der Jugendspielordnung WDFV vor.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der WDFV und die Landesverbände können abweichende Regelungen zu den in §18 Abs. 1, 2.1 und 4 genannten Stichtagen und Daten treffen. Soweit der DFB Vorstand eine einheitliche Festlegung vornimmt, gilt diese.

Veröffentlicht: WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 22 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis gemäß § 15 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. - 8a. unverändert
9. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Spiels schriftlich zu bestätigen und Sperrstrafen, die die Zeit nach dem letzten Spiel betreffen, zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 15 Abs. 1 ist nicht mehr erforderlich.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Der Zeitraum zwischen dem ersten aufgrund der Covid-19-Pandemie
abgesetzten Spiel und der Wiederfreigabe des Spielbetriebs wird bei
der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem
Absatz nicht berücksichtigt.**

10. unverändert

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 10 vom 06.05.2020

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 26 Spieljahr – Spielpause

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des WDFV verbindlich.

**Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.**

- (2) Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Pflichtspielen freigehalten werden.

Diese Regelung gilt nicht in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021.

- (3) Bei der Durchführung von Spielen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten (s. § 49 Abs. 1 und 2).

Veröffentlicht: **WDFV-AM Digital Nr. 11 vom 20.05.2020**

IV. Pflichtspiele

§ 41 Spielwertung

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.

- (3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet bei Mannschaften Regionalliga West und der Frauen-Regionalliga die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei den Vereinen der anderen Spielklassen finden grundsätzlich Entscheidungsspiele statt. Die Spielleitenden Stellen der Landesverbände können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktegleichheit nach den in Satz 1 - 4 festgelegten Kriterien entschieden wird.

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 11 vom 20.05.2020

IV. Pflichtspiele

§ 52 Ausscheiden von Mannschaften

(1) - (8) unverändert

(9) Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassen-höchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss. Sie ist endgültig. Der zuständige Ausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für am Spielbetrieb teilnehmende Kapitalgesellschaften entsprechend.

(9a) Im Zeitraum vom 03.04.2020 bis 30.06.2021 gilt Abs. 9 mit folgender Maßgabe:

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts zwischen dem 03.04.2020 und dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 werden keine Gewinnpunkte aberkannt.

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 bis einschließlich zum 30.06.2021 werden drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb aberkannt.

(10) unverändert

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 11 vom 20.05.2020

Q. Futsal-Spielordnung (F-SpO)

II. Futsal-Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 17 Futsal-Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel

1. – 5. unverändert

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz des Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Mitgliedsverbandes.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Der WDFV und die Landesverbände können abweichende Regelungen zu den in § 17
Abs. 1, 2.1 und 3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Soweit der DFB-Vorstand
eine einheitliche Festlegung vornimmt, gilt diese.**

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

II. Futsal-Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 20 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 15 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. bis 8. unverändert

9. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Futsal-Spiels schriftlich zu bestätigen und Sperrstrafen, die die Zeit nach dem letzten Spiel betreffen, zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 15 Nr. 1 ist nicht mehr erforderlich.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der Zeitraum zwischen dem ersten aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesetzten Spiel und der Wiederfreigabe des Spielbetriebs wird bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

10. und 11. unverändert

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 28 Spieljahr - Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des WDFV verbindlich.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

2. Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Pflichtspielen freigehalten werden.

Diese Regelung gilt nicht in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021.

3. – 4. unverändert

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

IV. Pflichtspiele

§ 40 Spielwertung

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2. Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.

3. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Spielfeld statt.

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

IV. Pflichtspiele

§ 52 Ausscheiden von Mannschaften

1. bis 8. unverändert

9. Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassen-höchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß dem vorstehenden Unterabsatz mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss. Sie ist endgültig. Der zuständige Ausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

(9a) Im Zeitraum vom 03.04.2020 bis 30.06.2021 gilt Abs. 9 mit folgender Maßgabe:

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts zwischen dem 03.04.2020 und dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 werden keine Gewinnpunkte aberkannt.

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 bis einschließlich zum 30.06.2021 werden drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb aberkannt.

10. unverändert

Veröffentlicht:

WDFV-AM Digital Nr. 13 vom 03.06.2020

**Anträge auf Haftungsbeschränkung der Entscheidungsträger
des Westdeutschen Fußballverbandes e. V.
zum außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020**

Antrag Nr. 2
zu TOP 4)

Anträge der Verbandsorgane gemäß § 22 WDFV-Satzung

Antragsteller:

WDFV-Präsidium

Antrag:

**Der außerordentliche WDFV-Verbandstag möge
folgende Haftungsbeschränkung
der Entscheidungsträger
des Westdeutschen Fußballverbandes e. V.
beschließen:**

1.

Das geschäftsführende Präsidium (Vorstand i. S. v. § 26 BGB), das Präsidium, der WDFV-Beirat, die Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Geschäftsleitung des WDFV e.V. als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des WDFV übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des WDFV sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Reglements seiner Mitgliedsverbände, des DFB, der UEFA und der FIFA.

2.

Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem WDFV und den Mitgliedern des WDFV nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom WDFV oder seinen Mitgliedsverbänden betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom WDFV veranstalteter Wettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des WDFV, insbesondere der WDFV-Spielordnung, der WDFV-Futsal-Spielordnung, des Statuts für die Regionalliga West, des Statuts für die Frauen-Regionalliga West und der WDFV-Jugendordnung sowie der WDFV-Jugendspielordnung.

3.

Ein Mitglied des WDFV kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den WDFV gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.

4.

Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des WDFV, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Nummer 2. beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom WDFV die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der WDFV weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

5.

Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Nummer 2. verpflichtet, den WDFV unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Beschränkung der persönlichen Haftung für Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Unterlassen im Zuge der so genannten Corona-Krise betreffend insbesondere den (Nicht-) Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung (mediale Rechte, Sponsoring etc.) der Regionalliga West, der Frauen-Regionalliga West, der Futsalliga West, der Frauen-Futsalliga West sowie der WDFV Futsal-Pokalwettbewerbe, der U12-, U13- und U14-Nachwuchs-Cups, der C-Junioren-Regionalliga West und der B-Juniorinnen-Regionalliga West einschließlich einer möglichen Relegation und Qualifikation für Folgewettbewerbe.

Das geschäftsführende Präsidium (Vorstand i.S.v. § 26 BGB), das Präsidium, der WDFV-Beirat, die Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Geschäftsleitung des WDFV e.V. erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Leitungsorgans und unter Beachtung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben. Im Zuge der Corona-Krise war schon jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen im Hinblick auf den Spielbetrieb (Aussetzung des Spielbetriebs, Spieltagverlegungen) zu treffen und Maßnahmen umzusetzen; dies wird sich in naher Zukunft nicht ändern und möglicherweise noch erweitern. Auch bei einem Abbruch der laufenden Spielzeit wird sich die Frage nach der Durchführbarkeit der kommenden Saison stellen.

Es besteht eine Ausnahmesituation, die sich voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern wird, und für die es keine eindeutigen Regelungen oder Vorlagen gibt. Trotzdem müssen Entscheidungen – ggf. unter hohem Zeitdruck und mit erheblicher sportpolitischer und ökonomischer Relevanz – getroffen werden. Sollte es im Rahmen von Entscheidungen, Maßnahmen oder einem Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise dazu kommen, dass ein oder mehrere Entscheidungsträger schuldhaft ihre Pflichten verletzen und infolge dieser schuldhaften Pflichtverletzung bei einem Klub oder einem sonstigen Dritten ein Schaden eintritt, ist der WDFV e.V. für den entstandenen Schaden verantwortlich, § 31 BGB.

Diese Haftung des WDFV e.V. ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Inhalt des Antrags ist lediglich die Begrenzung einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger. Diese sollen für den Fall einer in ihrer Tätigkeit für den WDFV e.V. begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung von einer persönlichen Haftung befreit werden.

Der beantragte Beschluss soll den Entscheidungsträgern, insbesondere für wettbewerbsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen (z.B. vorzeitiges Saisonende, Auf- und Abstieg) und deren Ausführung/Umsetzung im Zuge der sog. Corona-Krise schon jetzt als Absicherung dafür dienen, für etwaige nur fahrlässige Pflichtverletzungen nicht persönlich zu haften; auch weil ein Abwarten bis zum nächsten ordentlichen WDFV-Verbandstag 2022 und damit einer möglichen Entlastung nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 WDFV-Satzung unzumutbar ist.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Haftung ist aus mehreren Gründen sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidungsträger sind aufgrund ihrer Ämter verpflichtet, Regelungen ihrer Geschäftsbereiche zu treffen. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen, der unsicheren Tatsachen- und auch Rechtslage in einer einzigartigen Ausnahmesituation und des bestehenden Zeitdrucks birgt dies die Gefahr von fahrlässig

unterlaufenen Fehlentscheidungen, die mit unabsehbaren haftungsrechtlichen und damit letztlich wirtschaftlichen Konsequenzen für den Entscheidungsträger verbunden sein können. Dabei kann die Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich eine Fehlentscheidung war, unter Umständen erst nach einem langjährigen Rechtsstreit feststehen. Dies war für den Betroffenen bei Amtsübernahme so nicht erkennbar und ist zudem geeignet, ihn in der Entscheidungsfindung massiv zu beeinträchtigen. Ein Weiteres kommt hinzu: Wird über eine satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheit nicht unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen, oder treffen das Präsidium, der WDFV-Beirat oder andere Entscheidungsträger im Rahmen der ihnen durch die Satzung und Ordnungen zugewiesenen Kompetenzen einen Beschluss, so kann es immer eine Anzahl von Mitgliedern geben, die einen Beschluss nicht mittragen. Das zuständige Organ und auch entsprechend angewiesene Entscheidungsträger sind indes verpflichtet, solche Beschlüsse auszuführen und umzusetzen. Dies gilt vorliegend insbesondere, weil ein sogenannter „Eilfall“ eintreten kann, das heißt, es muss kurzfristig eine Entscheidung über ein Saisonende und die Abschlusstabelle getroffen und umgesetzt werden, etwa um die Meldung für Wettbewerbe fristgemäß durchführen zu können. Weder die Anbahnung noch die Umsetzung eines Beschlusses soll aber durch das Risiko persönlicher Inanspruchnahme der Entscheidungsträger oder der Androhung einer solchen beeinflusst werden.

Insbesondere wenn es nicht möglich sein sollte, die Spielzeit mit der vollen Anzahl an Spielen zu Ende zu bringen, ist eine nicht an Individualinteressen orientierte Entscheidung über eine Abschlusstabelle – mit Folgen für Auf- und Abstieg – zu treffen. Beschlüsse und deren Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen sollen frei von etwaigen persönlichen Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger – auch bei Klagen Dritter – allein aufgrund von Sachargumenten und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden können, um mit dieser Situation angemessen umzugehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber einem Mitglied des WDFV e.V. enthält der Beschluss die Regelung, dass der Entscheidungsträger persönlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn das Mitglied zuvor erfolglos versucht hat, den WDFV e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige schieds- oder zivilgerichtliche Entscheidung vorliegt. Verweist der persönlich in Anspruch genommene Entscheidungsträger das Mitglied in diesem Fall auf die vorrangige Haftung des WDFV e.V., ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, solange das Zivilverfahren nicht abgeschlossen ist. Der Verweis auf die vorrangige Haftung ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des WDFV e.V. das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des WDFV e.V. nicht zur Befriedigung des Mitglieds führen wird. Aufgrund der unter dieser Maßgabe weiterhin unverändert bestehenden Verantwortung des WDFV e.V. für Handlungen seiner gesetzlichen oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (vgl. § 31 BGB) führt die beabsichtigte Haftungsbeschränkung zugunsten der Entscheidungsträger nicht zu einer Verkürzung etwaiger Schadensersatzansprüche.

**Anträge auf Beschlussfassung über Auswirkungen der
Coronavirus-Pandemie auf den Spielbetrieb des
Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
zum außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020**

**Antrag Nr. 3
zu TOP 5)**

Anträge der Verbandsorgane gemäß § 22 WDFV-Satzung

Antragsteller:

WDFV-Präsidium

(auf gemeinsame Empfehlung des Frauen- und Fußballausschusses)

**Der außerordentliche WDFV-Verbandstag
möge folgenden Beschluss über die
Auswirkungen der Corona-Virus Pandemie
auf den Spielbetrieb des
Westdeutschen Fußballverbandes
fassen:**

Die noch ausstehenden Spiele der Spielzeit 2019/2020 der Regionalliga West, der Frauen-Regionalliga West, der Futsalliga West, der Frauen-Futsalliga West sowie der WDFV-Futsalpokalwettbewerbe werden nicht mehr ausgetragen (Abbruch der Saison). Der Abstieg und die Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 3. Liga, die 2. Frauen-Bundesliga und an der DFB-Futsal-Meisterschaft werden infolge des Saisonabbruchs wie folgt geregelt:

1. Die Vereine, die aus den ausgetragenen Spielen die meisten Gewinnpunkte erzielt haben, werden dem DFB als Teilnehmer benannt. Es gilt § 41 SpO/WDFV entsprechend.

2. Sollten Mannschaften zum Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit 2019/2020 nicht die gleiche Anzahl an ausgetragenen Spielen haben, wird die Platzierung für eine Teilnahmeberechtigung durch eine Quotientenberechnung wie folgt ermittelt:

Gewinnpunkte geteilt durch Anzahl der ausgetragenen Spiele, gerundet auf 3 Nachkommastellen.

Bei Quotientengleichheit gilt § 41 Abs. 3 SpO/WDFV entsprechend.

3. Bei Verzicht, Nichtbeantragung der Zulassung für die 3. Liga bzw. 2. Frauen-Bundesliga oder Nichtzulassung eines Teilnahmeberechtigten durch den DFB, nimmt die nächstbeste, teilnahmeberechtigte und zugelassene Mannschaft dessen Platz ein.

Das Datum, bis wann Vereine ihren Verzicht mitteilen müssen, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die spielleitende Stelle teilt sodann den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab dem Tag dieser Mitteilung (Eingangdatum E-Postfach) innerhalb einer zu setzenden Frist schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Teilnahmerecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, finden Satz 2 und 3 von diesem Absatz erneut Anwendung.

4. Aus der Regionalliga West, der Frauen-Regionalliga West, der Frauen-Futsalliga West und der Futsalliga West steigen in der Spielzeit 2019/2020 keine Vereine ab. Dies gilt nicht für Vereine, die ihre Mannschaft bis zum 31.07.2020 zurückgezogen haben oder zurückziehen.

5. Vom Abbruch der Saison und der Entscheidung nach Nummer 4 bleibt das Aufstiegsrecht der Oberliga Westfalen, Niederrheinliga und Mittelrheinliga unberührt. Soweit es dadurch für die Spielzeit 2020/2021 zu einer Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Vereine kommt (Aufstockung), soll die Anzahl der Teilnehmer bis zur Spielzeit 2021/2022 durch entsprechende Abstiegsregelungen wieder zur Regelstärke der Spielzeit 2019/2020 zurückgeführt werden.

Begründung:

a) Vereinsbefragung

Grundlage für den Empfehlungsbeschluss sind für den VFA und FFA u.a. die erfolgten Videokonferenzen mit den Vereinen der Regionalliga West, der Frauen-Regionalliga West, der Frauen-Futsaliga West und der Futsaliga West.

In den Videokonferenzen wurden mit den Vereinen unterschiedliche Wertungsszenarien beraten:

1. Annullierung der Saison
2. Abbruch der Saison
3. Fortführung der Saison 2019/2020, wenn der Spielbetrieb wieder zugelassen wird.

Eine Annullierung wurde im Ergebnis von den Vereinen nicht näher in Betracht gezogen, da allgemeines Einvernehmen bestand, dass in jedem Fall die Teilnehmer für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga, 2. Frauen-Bundesliga und die DFB-Futsal-Meisterschaft benannt werden sollten.

Ein Saisonabbruch wurde unter der Prämisse beraten, dass es in den WDFV-Spielklassen keine sportlichen Absteiger geben und die Teilnehmer für die Aufstiegsspiele bzw. DFB-Futsal-Meisterschaft gemeldet werden sollten.

Eine Fortführung der Saison 2019/2020 ab dem Zeitpunkt, ab dem ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb wieder möglich wäre, würde bedeuten, dass die Spieltage, die seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mehr ausgetragen werden konnten, zeitlich nachfolgend angesetzt werden müssten.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vereine der Regionalliga West, der Frauen-Regionalliga West, der Frauen-Futsaliga West und der Futsaliga West jeweils einstimmig oder mit sehr großer Mehrheit für einen Saisonabbruch der Spielzeit 2019/2020 ausgesprochen. Ein Saisonabbruch sollte in der Weise erfolgen, dass der Meister bzw. die teilnahmeberechtigten Vereine für die Spiele auf DFB-Ebene vom WDFV dem DFB gemeldet werden und es keine sportlichen Absteiger aus diesen Spielklassen gibt.

b) Allgemeines

Darüber hinaus waren auch die Rechte und Pflichten zu berücksichtigen, die dem WDFV und seinen Vereinen aus den Zulassungsverträgen zu den Regionalligen bzw. der Futsal-Spielordnung erwachsen.

Grundsätzlich hat sich der WDFV zur Durchführung der entsprechenden Meisterschaft verpflichtet, den teilnehmenden Mannschaften steht ein entsprechendes Recht zu.

Allerdings ist aufgrund der unvorhersehbaren und auch nicht zu beeinflussenden Coronavirus-Pandemie eine Durchführung der Saison in der geplanten Weise nicht möglich. Die Behörden haben seit Mitte März 2020 flächendeckend, in einigen Kreisen bereits seit Februar, das

Fußballspielen unter Wettbewerbsbedingungen und sogar den üblichen Trainingsbetrieb untersagt. Wann und unter welchen Bedingungen ein Spielbetrieb wieder möglich wäre, ist noch unbekannt. Großveranstaltungen sollen nach den derzeitigen Planungen noch bis mindestens 31.08.2020 verboten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist ein regulärer Abschluss der Saison bis zum geplanten Stichtag (30.06.2020 gemäß § 26 Abs. 1 SpO/WDFV) nicht möglich. Auch erscheint es ausgeschlossen, einen Teilnehmer für mögliche Aufstiegsspiele rechtzeitig zu ermitteln; nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird der DFB die Benennung des Teilnehmers in der 1. Juli-Woche fordern. Die 3. Liga selbst soll nach der derzeitigen Planung am 04.07.2020 enden. Die Durchführung der noch ausstehenden Herren-Regionalliga-Spiele würde selbst bei reibungslosem Ablauf etwa drei Monate in Anspruch nehmen.

Des Weiteren sehen es der VFA und FFA jedenfalls auf Ebene der verschiedenen Regionalligen für problematisch an, dass die Vereine über den 30.06. hinaus ihre Mannschaften in der derzeitigen Form aufrechterhalten können (geplante Vereinswechsel) und somit keine Planungssicherheit für die Vereine besteht (Beginn Ausbildungen, Studien usw.). Aufgrund der sportrechtlichen Vorgaben sind Spielerverträge immer bis zum Ende eines Spieljahrs am 30.06. befristet. Es ist mithin mit dem Auslaufen zahlreicher Verträge zu diesem Datum zu rechnen. Einige Mannschaften würden demzufolge nach dem 30.06.2020 mit einem anderen Kader aufgestellt sein als bei regulärem Verlauf der Saison und dies würde für viele Vereine eine Wettbewerbsverzerrung bedeuten.

Auch wenn mit der Änderung der SpO/DFB die sportrechtliche Möglichkeit geschaffen worden ist, Spielberechtigungen auch bei Vereinswechseln über den 30.06. hinaus zu verlängern, ändert das nichts an der Wirksamkeit von Verträgen der Spieler*innen mit den bisherigen oder gar neuen Vereinen. Hier stellen sich zahlreiche neuartige arbeitsrechtliche Fragen, deren Beantwortung für die Vereine schwierig ist und die jedenfalls unzumutbare rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen.

Hinzu kommt, dass im Falle einer Durchführung der noch ausstehenden Spiele durch eine verspätete Beendigung der Saison 2019/2020 auch der Ablauf der Folgesaison gefährdet wäre. Abhängig davon, wann die Spiele wieder aufgenommen werden können, verbleibt voraussichtlich zu wenig Zeit, die Saison 2020/2021 regulär mit vollständiger Hin- und Rückrunde auszutragen.

c) Fortsetzung mit Zuschauern

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass den Vereinen auch das (ungeschriebene) Recht zusteht, ihre Spiele vor Zuschauern auszutragen. Zumindest bei zahlreichen Vereinen der Regionalliga West machen die Zuschauereinnahmen einen Großteil des jährlichen Etats aus, weshalb diese bei Durchführung von „Geisterspielen“ oder Spielen mit erheblich reduzierter Zuschauerzahl durch die damit verbundenen Mindereinnahmen bei laufenden Kosten in die erhebliche Gefahr einer wirtschaftlichen Schieflage geraten. Bei zahlreichen Partien der Regionalliga West werden mehr als 1.000 Zuschauer erwartet; derartige Großveranstaltungen sind nach den derzeitigen politischen Verlautbarungen bis mindestens 31.08.2020 verboten. Eine Fortsetzung der Saison ohne Rückgriff auf „Geisterspiele“ würde mithin eine enorme Verzögerung des Beginns der Folgesaison bedeuten.

d) Fortsetzung mit „Geisterspielen“

Selbst wenn man diesen Aspekt zurückstellen und einen baldmöglichen Wiederbeginn der Spiele ohne Zuschauer versuchen wollte, ist diese Option nach dem aktuellen Wissensstand mit vielen Unsicherheiten belastet. Zwar wurden seitens der Landesregierung NRW am 06.05.2020 Lockerungen ab dem 30.05.2020 für den Amateurspielbetrieb in Aussicht gestellt. Doch hieß es im späteren Verlauf, dass man sich auf dieses Datum nicht verlassen solle. In zeitlicher Hinsicht ist zudem von Bedeutung, dass derzeit auch jeder Trainingsbetrieb noch verboten ist. Eine

angemessene Vorbereitungszeit vor Wiederbeginn der Meisterschaftsspiele wäre den Vereinen unbedingt einzuräumen.

Zudem ist noch vollkommen ungewiss, an welche Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Wettbewerbe aus Gründen des Gesundheitsschutzes geknüpft werden wird. Die beiden Profiligen konnten den Spielbetrieb Mitte Mai nur wieder aufnehmen, weil ein umfangreiches Schutz- und Hygienekonzept erstellt und den Beteiligten vorgeschrieben wurde. Zahlreiche darin enthaltene Maßnahmen sind im Amateurbereich von vorneherein ausgeschlossen (etwa eine 2-wöchige Quarantäne aller beteiligten Personen trotz anderweitiger Berufstätigkeit) oder mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft (z.B. wiederholte Virentests in engen zeitlichen Abständen).

Erste Erfahrungen belegen zudem, dass selbst im Profibereich die Umsetzung des Konzepts in die Praxis am unbedachten Verhalten Einzelner scheitert. Vor diesem Hintergrund muss auch damit gerechnet werden, dass einzelne Spieler*innen oder andere Beteiligte die Vertragserfüllung gegenüber ihrem Verein verweigern. Dies wäre auch bei einem bloßen Amateursportler nicht per se als Vertragsverstoß zu werten, da die selbst bei perfekt umgesetztem Schutz- und Hygienekonzept nicht vollständig auszuschließende Ansteckungsgefahr mit jedem Verstoß eines anderen Beteiligten gegen die Gesundheitsvorgaben weiter ansteigt. Man kann auch von einem Vertragsamateurler nicht ohne weiteres verlangen, seine Gesundheit für seinen Sport zu riskieren. Fallen aber auf diese Weise Spieler*innen oder Trainer*innen aus, wird auch für die Vereine die Teilnahme an den noch ausstehenden Spielen zunehmend unzumutbar.

Wird bei den Tests die Infektion eines*r Spielers*in oder Funktionärs*in festgestellt, ist zudem mit Maßnahmen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu rechnen. In der 2. Bundesliga hat dies bereits dazu geführt, dass eine gesamte Mannschaft in eine 2-wöchige Quarantäne genommen wurde und dadurch komplett für den Spielbetrieb ausgefallen ist.

Es ist deshalb kaum denkbar, die laufende Saison halbwegs geregelt zu Ende zu spielen.

e) Fortsetzung nur bis 30.06.2020

Auch eine bloß vorübergehende Fortsetzung des Spielbetriebs bis zum 30.06.2020 würde nicht zu einer zuverlässigeren Aufstiegsentscheidung führen. Würde man eine solche Fortsetzung beschließen, wären zwar nicht die mit dem Auslaufen der Spielerverträge verbundenen Unsicherheiten in das Kalkül einzustellen, es würden aber die mit der Aufstellung und Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts verbundenen Kosten anfallen und zudem die Mindereinnahmen der Vereine durch „Geisterspiele“ zu berücksichtigen sein.

Zudem ist in den Blick zu nehmen, dass der sportliche Wert dieser ohnehin wenigen noch möglichen Spiele zumindest in großen Teilen fraglich wäre. Bereits im Profifußball zeigt sich nach den ersten Spielen, dass die erzwungene lange Trainingspause bei nur kurzer Vorbereitungszeit vielfach negative Auswirkungen auf die Mannschaftsleistung hatte. Zudem führten die Umstände zu einer signifikant erhöhten Verletzungsgefahr. Dies wäre im Amateursport noch deutlicher zu erwarten. Hinzu kommt, dass bei einem angekündigten Abbruch der Saison zum 30.06.2020 viele Mannschaften ihre sportlichen Ziele nicht mehr erreichen könnten und deswegen nicht mehr zu motivieren wären. Dies gilt umso mehr, wenn man sich gegen einen Abstieg ausspricht; dann bräuchten nur noch wenige Vereine mit Meisterschafts- oder Aufstiegsambitionen Ehrgeiz an den Tag zu legen. Es wäre zu befürchten, dass nicht eine breitere Basis der Aufstiegsentscheidung erreicht würde, sondern sich im Gegenteil eine noch deutlichere Verzerrung des sportlichen Wettbewerbs ergeben würde.

Zudem würde die überschaubare Anzahl von noch bis zum 30.06.2020 durchführbaren Spielen zum hierzu erforderlichen organisatorischen Aufwand außer Verhältnis stehen.

f) Fortsetzung in „Turnierform“

Schließlich ist auch der Saisonabschluss in Form eines Turniers bzw. einzelner Entscheidungsspiele unter den Aufstiegsaspiranten keine zulässige Lösung. Wie auch immer man ein solches Turnier organisieren wollte (auf die vorstehenden Ausführungen zu Mindereinnahmen durch Geisterspiele und Kosten bzw. Aufwand im Rahmen eines Schutz- und Hygienekonzepts sei erneut hingewiesen), würde dies zu deutlich vom vor der Saison festgelegten Modus der Ermittlung des Aufstiegs spielteilnehmers abweichen. Es wäre nicht sachgerecht, die Aufstiegsentscheidung letztlich nur an das Abschneiden in ein oder zwei Entscheidungsspielen zu knüpfen, dabei aber die im bisher absolvierten Teil der Saison abgelieferte Leistung außer Acht zu lassen.

g) Abbruch der Saison

So wünschenswert die ursprünglich geplante Ermittlung von Aufstiegsspiel-Teilnehmern und Absteigern auf sportlichem Weg auch wäre, stellt dies angesichts der aktuellen Lage nach alledem keinen gangbaren Weg dar. Dies ergibt eine Abwägung aller widerstreitenden sportlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Abbruch der Spielzeit 2019/2020 soll daher als kleinstes der in Betracht kommenden Übel umgesetzt werden. Dies soll insbesondere die rechtzeitige Benennung von Teilnehmern an den Aufstiegsspielen sicherstellen und auch eine voraussichtlich ungestörte Saison 2020/2021 ermöglichen.

Dabei sieht diese Beschlussvorlage eine Teilnehmermeldung an den DFB auf Grundlage aller bisher ausgetragenen Spiele vor. Dies kommt der ursprünglich geplanten Ermittlung der Meister anhand der erreichten Gewinnpunkte nach Durchführung aller vorgesehenen Spiele am nächsten. Würde man allein auf die Hinrundentabelle abstellen, so würden – je nach Saisonfortschritt – zahlreiche bereits ausgetragene Spiele außer Betracht gelassen. Soweit Mannschaften nicht dieselbe Anzahl von Spielen absolviert haben, wird anhand einer „Quotientenregelung“ errechnet, wer im Durchschnitt seiner Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Unter diesen Prämissen bleibt § 41 SpO/WDFV entsprechend anwendbar. Dieser lautet:

§ 41 Spielwertung

(1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

(2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

(3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet bei Mannschaften Regionalliga West und der Frauen-Regionalliga die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei den Vereinen der anderen Spielklassen finden grundsätzlich Entscheidungsspiele statt. Die Spielleitenden Stellen der Landesverbände können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktegleichheit nach den in Satz 1 - 4 festgelegten Kriterien entschieden wird.

Auf einen Abstieg aus sportlichen Gründen wird infolge des Saisonabbruchs verzichtet; alle Mannschaften hatten noch die Chance, in den verbleibenden Spielen den Klassenerhalt zu erreichen. Es erscheint nicht sachgerecht, trotzdem einen Abstieg der zurzeit letztplatzierten Teams anzuordnen. Folge dieser Regelung ist allerdings eine größere Gruppenstärke in der Folgesaison 2020/2021. Dies wird im Folgejahr einen verstärkten Abstieg erforderlich machen.

In rechtlicher Hinsicht soll über die vorzeitige Saisonbeendigung der Spielzeit 2019/2020 ein Beschluss eines außerordentlichen Verbandsbandtages über den Fortbestand der Saison 2019/2020 herbeigeführt werden. Die WDFV-Statuten sehen keine explizite Entscheidungsgrundlage für die ersatzlose Absage von Spielen und insbesondere nicht einer restlichen Saison vor. Aus diesem Grund ist der WDFV-Verbandstag als oberstes Organ im Rahmen seiner Auffangkompetenz gemäß § 18 Abs. 1 WDFV-Satzung für eine entsprechende Entscheidung zuständig. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung und der damit verbundenen Folgen, handelt es sich insbesondere bei einem möglichen Abbruch der Saison um eine außergewöhnliche und wesentliche Maßnahme, die durch den WDFV-Verbandstag zu legitimieren ist.

**Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen des
Westdeutschen Fußballverbandes e. V.
zum außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020**

Antrag Nr. 4

zu TOP 5)

Anträge der Verbandsorgane gemäß § 22 der WDFV-Satzung

Antragsteller

WDFV-Präsidium

**Der außerordentliche WDFV-Verbandstag
möge folgende Ergänzungen
des Statuts für die Regionalliga West und
des Statuts für die Frauen-Regionalliga West
beschließen:**

L. Statut für die Regionalliga West

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regionalliga West

Die Regionalliga West spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.

Dies gilt nicht in der Saison 2020/2021.

M. Statut für die Frauen-Regionalliga West

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Frauen-Regionalliga West

Die Frauen-Regionalliga West spielt grundsätzlich mit 14 Teilnehmern.

Dies gilt nicht in der Spielzeit 2020/2021.

Begründung:

Folgeantrag bei Abbruch der Saison 2019/2020 ohne Abstieg.

Wird bei Abbruch der Spielzeit ein Abstieg nicht vorgenommen, wohl aber ein Aufstieg zugelassen, so wird in der kommenden Saison die Aufstockung der Gruppenstärke sowohl der Regionalliga der Herren als auch der Frauen die zwingende Folge sein. Bei Fortsetzung des Spielbetriebs in der 3. Liga und der 2. Frauen-Bundesliga können zudem – je nach sportlichem Erfolg der West-Mannschaften – Absteiger zu integrieren sein. Die genaue Gruppengröße kann daher derzeit noch nicht festgelegt werden.

Die Regelgröße soll jedoch nur für eine Spielzeit erweitert werden; durch vermehrten Abstieg soll im Spieljahr 2021/2022 wieder Normalität herrschen.

**Antrag auf Ermächtigung des Beirates
des Westdeutschen Fußballverbandes e. V.
zum außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020**

**Antrag Nr. 5
zu TOP 6)**

Anträge der Verbandsorgane gemäß § 22 WDFV-Satzung

Antragsteller:

WDFV-Präsidium

Antrag:

**Der außerordentliche WDFV-Verbandstag
möge folgende Ermächtigung des WDFV-Beirates
beschließen:**

Der WDFV-Beirat wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem WDFV-Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung von vom WDFV veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

Begründung:

Gemäß § 36 BGB ist der Verbandstag des WDFV in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des WDFV (§ 18 Abs. 1 WDFV-Satzung).

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Dabei ändern sich weiterhin die medizinischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fußballsports aufgrund der nationalen, aber auch internationalen Auswirkungen der Pandemie. Regelmäßig besteht die Erforderlichkeit einer zeitnahen endgültigen und damit für die Beteiligten verlässlichen Entscheidung. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder, sondern auch Vereine, Vertragspartner und sonstige Dritte, wie etwa Gemeinden und Behörden. Der WDFV-Beirat ist gemäß § 25 Abs. 2 WDFV-Satzung zuständig für Änderungen der Satzung und der Ordnungen, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Derartige Beschlüsse stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag. Im Einzelfall ist zudem abzuwägen, ob die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages gerechtfertigt ist. Entscheidungen nach § 25 Abs. 2 WDFV-Satzung sind daher kein geeignetes Instrument, um die für den WDFV und seine Mitglieder, aber auch Partner und sonstige Dritte benötigte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der organisatorische und formale Aufwand eines außerordentlichen Verbandstages wiederum gibt nicht die notwendige Flexibilität für einen handlungsfähigen WDFV.

Daher ermächtigt der Verbandstag in Ausübung seiner Zuständigkeit den WDFV-Beirat, die entsprechenden Entscheidungen endgültig zu treffen.